



Merkblatt

Nachträgliche Erklärung zur Namensführung in der Ehe

Hinweise zur Namensführung in der Ehe bei Eheschließung im Ausland nach dem 31.03.1994

Rechtslage

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehepartners seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB). Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehepartner, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen.

Für den ausländischen Ehepartner akzeptiert das deutsche Recht die Änderung der Namensführung in Folge der Eheschließung nach seinem Heimatrecht. Eine Namenserklärung deutschen Behörden gegenüber ist nicht notwendig, es sei denn eine – vom Heimatrecht abweichende – Namensführung nach deutschem Recht wird gewünscht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine solche Namenserklärung nach deutschem Recht allein auf den deutschen Rechtsbereich beschränkt ist und diese von ausländischen Behörden meist nicht akzeptiert wird. Man schafft damit eine sog. "hinkende" Namensführung, die oft von praktischen Schwierigkeiten begleitet wird (z.B. keine Änderung des ausländischen Passes).

Sofern eine für den deutschen Rechtsbereich wirksame Erklärung zur Namensführung in der Ehe bei Eheschließung im Ausland nicht abgegeben werden konnte bzw. nicht abgegeben worden ist, kann die Namensführung in der Ehe nachträglich aufgrund deutscher Rechtsvorschriften bestimmt werden. Eine Frist hierfür besteht nicht.

Nach Art. 10 Abs. 2 EGBGB können Ehepartner ihre Namensführung in der Ehe wählen nach dem Heimatrecht eines Ehepartners oder nach deutschem Recht, wenn zumindest ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Sofern ein gemeinsamer Familienname (Ehename) bestimmt wird, erstreckt sich dieser Name auf gemeinsame Kinder, die das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Deutsches Recht

Nach deutschem Recht kann der Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Name der Frau oder des Mannes zum Ehenamen bestimmt werden. Gesetzlich nicht vorgesehen ist es dagegen, einen aus beiden Familiennamen der Ehepartner zusammengesetzten Namen zum Ehenamen zu bestimmen.

Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Besteht der Ehename aus mehreren Namen, ist eine Hinzufügung nicht möglich. Besteht dagegen der hinzuzufügende Familienname aus mehreren Namen, kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden.

Die Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod des Ehepartners bewirkt keine Namensänderung. Sofern die Wiederannahme eines früheren Familiennamens (Geburtsname oder früherer Ehename, wenn dieser im Zeitpunkt der Abgabe der Namensklärung geführt worden ist) gewünscht wird, ist eine gesonderte Erklärung hierüber abzugeben. Die Möglichkeiten der Voranstellung bzw. Hinzufügung nach Auflösung der Ehe entsprechen den obigen Ausführungen.

Ausländisches Recht

Bei Wahl des ausländischen Heimatrechts eines Ehepartners bestimmt dieses Recht die Möglichkeiten der Namensführung. Das gewählte Recht ist auch für namensrechtliche Änderungen, die im Zusammenhang mit dem Ehenamen stehen, maßgeblich (z.B. namensrechtliche Folgen einer Scheidung).

Zuständigkeit Die Namensklärung ist öffentlich zu beglaubigen oder zu beurkunden. Im Inland sind die Standesämter für die Aufnahme von Namensklärungen zuständig. Bei Aufenthalt im Ausland kann die Erklärung bei der Botschaft abgegeben und von dort an das zuständige Standesamt weitergeleitet werden.

Die Namensklärung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen wirksam durch Zugang beim zuständigen Standesbeamten. Dies ist der Standesbeamte, der das Eheregister für die Ehe führt oder - wenn kein Eheregister angelegt wurde - der Standesbeamte des Wohnsitzes bzw. letzten Wohnsitzes des Antragstellers im Bundesgebiet. Sofern ein solcher inländischer Wohnsitz nie bestand (auch nicht als Kind), ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

Erforderliche Unterlagen

Zum Termin sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunden der Ehepartner
- Nachweis der Staatsangehörigkeit der Ehepartner: Reisepässe oder amtliche Ausweise, falls vorhanden: Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde
- Heiratsurkunden aller Vorehen (*falls zutreffend*)
- Auflösungsnachweise aller Vorehen (*falls zutreffend*): z.B. Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk oder Sterbeurkunde eines Ehepartner
- Anerkennungsbescheid für ausländische Ehescheidungen der zuständigen Landesjustizverwaltung (*falls zutreffend*)
- Geburtsurkunden von Kindern, die von der Namensklärung betroffen sind (*falls zutreffend*)
- Meldebescheinigung oder Abmeldebescheinigung vom deutschen Wohnort (*falls zutreffend*)

Über die Notwendigkeit der Vorlage weiterer Unterlagen entscheidet das zuständige Standesamt.

Alle Unterlagen sind im Original mit zwei Kopien vorzulegen.

Alle Originale erhalten Sie beim Termin zurück. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen auch dann im Original (oder öffentlich beglaubigter Kopie) vorlegen müssen, wenn diese der Botschaft bereits im Rahmen eines anderen Verfahrens (z.B. Visumantrag) vorgelegt worden sind.

Grundsätzlich sind Übersetzungen fremdsprachiger Dokumente notwendig (nicht erforderlich bei internationalen Dokumenten). Wenn Sie keine Übersetzung vorlegen, wird die Geburtsanzeige dennoch an das Standesamt weitergeleitet. Das zuständige Standesamt kann jedoch eine Übersetzung nachfordern.

Verfahren

Bitte vereinbaren Sie unter Angabe der wesentlichen Daten unter

info@accra.diplo.de

einen Termin für die Aufnahme der Namenserklärung, sobald Sie alle Unterlagen vorlegen können. Die Erklärung zur Namensführung in der Ehe ist von beiden Ehepartnern abzugeben. Sie wird mit Zugang beim deutschen Standesbeamten wirksam. Kann ein Ehepartner für die Aufnahme der Erklärung nicht nach Ghana kommen, so kann eine gleichlautende Erklärung durch das in Deutschland örtlich zuständige Standesamt aufgenommen werden.

Gebühren

Die Aushändigung/Übersendung der kostenpflichtigen Namensbescheinigung durch das inländische Standesamt (ggf. über die Botschaft) erfolgt nach Vorkasse. Hierzu ergeht vom Standesamt eine gesonderte Zahlungsaufforderung. Die Gebühren für das Standesamt können nicht über die Botschaft eingezahlt werden, sondern müssen direkt beim Standesamt beglichen werden.

Die Botschaft erhebt Gebühren für die erforderlichen Beglaubigungen von Unterschriften und/oder Kopien. Bei Antragstellung fallen folgende Gebühren an, zahlbar in ghanaischer Landeswährung:

Amtshandlung	Gebühr
Beglaubigung von Fotokopien (bis zu 10 Seiten)	10,00 €
Beglaubigung der Unterschriften der Ehepartner	25,00 €

Hinweis:

Alle Angaben auf diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.